

Bundesarbeitsgericht
Fünfter Senat

Urteil vom 24. Juni 2021
- 5 AZR 386/20 -
ECLI:DE:BAG:2021:240621.U.5AZR386.20.0

I. Arbeitsgericht Dresden

Urteil vom 2. November 2018
- 10 Ca 2857/17 -

II. Sächsisches Landesarbeitsgericht

Urteil vom 20. Mai 2020
- 9 Sa 399/18 -

Entscheidungsstichworte:

Schuldnerverzug - entschuldbarer Rechtsirrtum - Geltendmachung von
Verzugszinsen durch Bestandsschutzklage

Hinweise des Senats:

Parallelentscheidung zu führender Sache - 5 AZR 385/20 -, ohne Tatbe-
stand und Entscheidungsgründe

BUNDESARBEITSGERICHT



5 AZR 386/20
9 Sa 399/18
Sächsisches
Landesarbeitsgericht

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
24. Juni 2021

URTEIL

Metze, Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

Kläger, Berufungsbeklagter und Revisionskläger,

pp.

Beklagter, Berufungskläger und Revisionsbeklagter,

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24. Juni 2021 durch den Vizepräsidenten des Bundesarbeitsgerichts Dr. Linck, die Richterinnen am Bundesarbeitsgericht Berger und Dr. Volk sowie die ehrenamtliche Richterin Teichfuß und den ehrenamtlichen Richter Zimmer für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Sächsischen Landesarbeitsgerichts vom 20. Mai 2020 - 9 Sa 399/18 - teilweise aufgehoben, soweit das Landesarbeitsgericht die Klage für die Zeit vom 1. Februar 2013 bis einschließlich 13. Dezember 2016 abgewiesen hat.
2. Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung - auch über die Kosten der Revision - an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen!

Die Parteien haben im Hinblick auf die Entscheidung in dem Parallelverfahren - 5 AZR 385/20 - auf die Darstellung von Tatbestand und Entscheidungsgründen verzichtet (§ 72 Abs. 5 ArbGG, § 555 Abs. 1 Satz 1, § 313a Abs. 1 Satz 2 ZPO).

1

Linck

Berger

Volk

Teichfuß

Zimmer